

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1553
vom 10. September 2015
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Umwandlung Patientenhilfsfonds in Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage**1.1 Herkunft Patientenhilfsfonds**

Im Bericht und Antrag Nr. 1310 „Fusionsbilanz per 1. Januar 2005 der Einwohner- und Bürgergemeinde“ wird der Patientenhilfsfonds wie folgt erwähnt:

3.3 Der Patientenhilfsfonds

Die zweckgebundenen Zuwendungen weisen per 31. Dezember 2004 einen Bestand von Fr. 268'672.19 aus. Diese Mittel stammen aus dem Patientenhilfsfonds und aus einer Erbschaft.

Unter der Bezeichnung Patientenhilfsfonds wurde von der Bürgergemeinde ein Fonds geführt, in den zweckgebundene Spenden, Nachlasse, Legate und Reinerträge aus Anlässen im Heim eingelegt wurden. Beitragsleistungen aus dem Patientenhilfsfonds bleiben auf Pensionärinnen und Pensionäre des Alters- und Pflegeheims Kirchfeld beschränkt. Anspruchsberechtigt sind Pensionärinnen und Pensionäre, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und über ein geringes Vermögen verfügen.

Die Mittel aus der obgenannten Erbschaft von Fr. 233'021.65 sind gemäss Auflage ausschliesslich für die Unterstützung von bedürftigen Menschen zu verwenden. Diese Mittel haben wir dem Patientenhilfsfonds des Alters- und Pflegeheimes zugeführt.

Die Fusion der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde ändert nichts an der ursprünglichen Zweckbestimmung. Diese muss gewahrt bleiben. Der Patientenhilfsfonds wird nach der Fusion mit der ursprünglichen Zweckbestimmung weitergeführt.

Mit Entscheid Nr. 1354 vom 25. August 2004 haben wir die überarbeiteten Richtlinien für den Patientenhilfsfonds verabschiedet.

Auf der Basis des Berichtes und Antrages Nr. 1310 „Fusionsbilanz per 1. Januar 2005 der Einwohner- und Bürgergemeinde“ haben wir im Jahr 2014 Richtlinien erlassen. Dieser Patientenhilfsfonds wird in der Bilanz unter dem Konto 2282.30 „Patientenhilfsfonds APH“ ausgewiesen. Per 31. Dezember 2014 weist dieses Konto einen Betrag von Fr. 142'502.47 aus. Bisher wurden diese Mittel ausschliesslich für die Verhinderung von wirtschaftlicher Sozialhilfe bei Heimbewohnenden eingesetzt.

1.2 Spendenkonto Kirchfeld

Nebst dem Patientenhilfsfonds führt das Kirchfeld ein Spendenkonto. Dieses wird in der Bilanz unter dem Konto 2000.21 „Spendengelder für Bewohner Kirchfeld“ ausgewiesen. Per 31. Dezember 2014 weist dieses Konto einen Betrag von Fr. 53'056.40 aus.

Für diese Spenden hat das Kirchfeld Richtlinien, welche die Verwendung von Spenden von Angehörigen und weiteren Personen (ausdrücklich eingelegt zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner des Kirchfelds) regeln.

1.3 Beurteilung dieser Ausgangslage

Bereits unter der Bürgergemeinde Horw wurden Mittel aus zwei unterschiedlichen Quellen im Patientenhilfsfonds vereinigt. Diese Vereinigung ist problematisch, da der Verwendungszweck der Mittel je nach Quelle nicht identisch ist. Insbesondere die oben erwähnte Erbschaft von Fr. 233'021.65 kann gemäss Zweckbestimmung für bedürftige Menschen eingesetzt werden. In diesem Sinne könnten das auch Personen sein, die nicht im Kirchfeld leben. Demgegenüber sollten die Spenden Kirchfeld eindeutig für die Bewohner des Kirchfeldes reserviert sein.

2 Weisung Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden

Bisher wurden die oben erwähnten Mittel unter den Spezialfonds (Konto 228230 Patientenhilfsfonds) oder unter den Kreditoren (Konto 200021 Spendengelder für Bewohner Kirchfeld) in der Bilanz ausgewiesen. Bei den vorliegenden Mitteln handelt es sich jedoch gemäss Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden eindeutig um Zuwendungen.

2035	Zuwendungen Stiftung, Spende, Gabe, Geschenk oder Legat, bei der sowohl das Kapital wie die Erträge für einen öffentlichen Zweck verwendet werden können.	Eine Zuwendung für einen nicht öffentlichen Zweck ist als Depotgeld im Sammelkonto 2001 einzustufen. Der Rechnungverkehr ist grundsätzlich nur über dieses Sammelkonto abzuwickeln. In der Regel wird die Zuwendung nicht verzinst. Zuwendungen für die Verwendung im gleichen Rechnungsjahr sind direkt in der entsprechenden Dienststelle unter Arten-Nr. 469 zu buchen.
-------------	---	---

Zum Vergleich:

22	<u>SPEZIALFINANZIERUNGEN</u>	
228	<u>Verpflichtungen</u>	
2280	Verpflichtungen an Spezialfinanzierungen Ertragsüberschüsse der unselbständigen Betriebe und als Spezialfinanzierung geführten Dienststellen	Verpflichtungen entstehen erst, wenn keine Vorschüsse mehr in der Kontogruppe 128 aktiviert sind. Die Verpflichtungen sind zu verzinsen.
2282	Spezialfonds Armenfonds Ersatzbeiträge für Zivilschutzbauten Forstreserve usw.	Spezialfonds sind in der Regel zu verzinsen. Auflösung über die Laufende Rechnung.
2285	Vorfinanzierungen	

3 Vorschlag Gemeinderat

Aufgrund der unterschiedlichen Verwendungszwecke sollen die beiden Konti neu als separate Zuwendungen ausgewiesen werden. Diese Zuwendungen werden verzinst. Einlagen und Bezüge werden in der Laufenden Rechnung ausgewiesen.

3.1 KST 2035.03 Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“

Der bisherige Patientenhilfsfonds wird gemäss der damaligen Erbschaft von Fr. 233'021.65 in diese Zuwendung umgebucht. Diese Mittel werden wie bisher als Übergangslösung zur Verhinderung von wirtschaftlicher Sozialhilfe bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen verwendet. Wir erarbeiten für die Verwendung dieser Mittel eine entsprechende Richtlinie.

3.2 KST 2035.04 Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“

Diese Kostenstelle ist für alle übrigen Spenden für die Bewohner des Kirchfeldes vorgesehen. Wir erarbeiten für die Verwendung dieser Mittel eine entsprechende Richtlinie.

4 Mittelzuteilung nach Quelle

Unter der Bürgergemeinde Horw wurde in den Jahren 2003 und 2004 die Erbschaft M. Huggenberger unter dem Konto 2035.00 Zuwendungen verbucht. Vor der Fusion wurde der Saldo Depotgelder Patientenhilfsfonds ebenfalls in das Konto 2035.00 Zuwendungen umgebucht. In diesem Depot waren Spenden zugunsten Kirchfeld enthalten. Bei der Fusion wurde gemäss Fusionsbilanz der Gesamtbetrag von Fr. 268'672.19 ins Konto 2282.30 Patientenhilfsfonds überführt. Die Bezüge wurden im Sinne der Erblasserin zur Verhinderung von Sozialhilfe verwendet. Aus diesem Grund verrechnen wir diese mit der ursprünglichen Erbschaft. Unter Berücksichtigung dieser Bezüge verbleibt per 31. Dezember 2014 ein Restsaldo der ursprünglichen Erbschaft von Fr. 104'765.88.

Die seit 2004 getätigten Einlagen wurden im Sinne der geltenden Richtlinien gemacht. Folglich dürfen diese Spenden auf die Bewohnerinnen und Bewohner des Kirchfeldes beschränkt bleiben. Aus diesem Grunde haben wir diese Einlagen dem Spendenkonto Kirchfeld zugewiesen. Somit werden vom heutigen Saldo Patientenhilfsfonds Fr. 37'736.59 der Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“ zugewiesen. Insgesamt erhöht sich damit der Saldo Spendengelder für die Bewohner des Kirchfeld von Fr. 53'056.40 auf neu Fr. 90'792.99.

Tabelle Nachweis der Bezüge und Einlagen seit 2003:

		Spenden	Erbschaft	2282.30
2003	Einlage Erbschaft		233'021.65	
	Zins		2'330.35	
2004	Restanz Erbschaft		9'657.35	
2004	Rückzahlung Eidg. Verrechnungssteuer		286.10	
2004	Spenden	858.95		
2004	Übertrag Spendenkonto	22'517.79		
Saldo 31.12.2004	Übertrag auf Konto fusionierte Gemeinde	23'376.74	245'295.45	268'672.19
2005 - 2008	Bezüge		-58'744.17	-58'744.17
2005 - 2008	Einlagen	6'703.00		6'703.00
Saldo 31.12.2008	Übertrag auf Konto Mandant KORE	30'079.74	186'551.28	216'631.02
2009 - 2014	Bezüge		-81'785.40	-81'785.40
2009 - 2014	Einlagen	7'656.85		7'656.85
Saldo 31.12.2014	Aufteilung Saldo 2282.30	37'736.59	104'765.88	142'502.47
31.12.2014	plus Saldo Spendenkonto 2000.21	53'056.40		
KST 2035.03	Zuwendung Unterstützung von bedürftigen Menschen		104'765.88	
KST 2035.04	Zuwendung Spendengelder Kirchfeld	90'792.99		

5 Würdigung

Aufgrund der Herkunft der Mittel entspricht die Umbuchung aus dem Patientenhilfsfonds in separate Zuwendungen den Bestimmungen des Handbuches Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden. Mit der Aufteilung in zwei verschiedene Zuwendungen können die Willensäusserungen der Spender besser erfüllt werden. Gestützt auf diese klaren Willensäusserungen erübrigt sich auch die Erarbeitung von Reglementen und Verordnungen. Für die korrekte Umsetzung der Willensäusserungen ist der Gemeinderat verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Weisungen in Form von Richtlinien.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- den heutigen Patientenhilfsfonds aufzulösen
- die in der Bilanz vom 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Mittel von Fr. 142'502.47 aus dem Konto 2282.30 „Patientenhilfsfonds“ und Fr. 53'056.40 aus dem Konto 2000.21 „Spendenkonto“ per 1. Januar 2015 ins Konto 2035.03 Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ und ins Konto 2035.04 Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“ umzubuchen. Der Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ sind Fr. 104'765.88 und der Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“ Fr. 90'792.99 zuzuweisen.



Markus Hool
Gemeindepräsident



Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Entwurf Richtlinien zur Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“
- Entwurf Richtlinien zur Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“



EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1553 des Gemeinderates vom 10. September 2015
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- sowie der Gesundheits- und Sozialkommission
 - in Anwendung von Art. 69 Bst. h der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Der heutige Patientenhilfsfonds wird aufgelöst.
2. Die in der Bilanz vom 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Mittel von Fr. 142'502.47 aus dem Konto 2282.30 „Patientenhilfsfonds“ und Fr. 53'056.40 aus dem Konto 2000.21 „Spendenkonto“ werden per 1. Januar 2015 ins Konto 2035.03 Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ und ins Konto 2035.04 Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“ umgebucht. Der Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ werden Fr. 104'765.88 und der Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“ Fr. 90'792.99 zugewiesen.

Horw, 22. Oktober 2015

Hannes Koch
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

Publiziert:

**RICHTLINIEN
ZUR ZUWENDUNG
„SPENDENGELDER KIRCHFELD“
VOM ...**



**ENTWURF
10. SEPTEMBER 2015**

INHALT

Art. 1	Ausgangslage	3
Art. 2	Zweckbestimmung	3
Art. 3	Verzinsung	3
Art. 4	Bezugsberechtigte	3
Art. 5	Budget und Ausweis in Rechnung	3
Art. 6	Verfahren	3
Art. 7	Controlling	3
Art. 8	Inkrafttreten	3

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrates vom ... zum Bericht und Antrag Nr. 1553 des Gemeinderates vom 10. September 2015

Art. 1 Ausgangslage

Unter der Bezeichnung Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“ wird ein Konto geführt, in welches Spenden von Angehörigen und weiteren Personen ausdrücklich zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner des Kirchfelds eingelegt werden.

Art. 2 Zweckbestimmung

Die Beiträge können für kleine Anschaffungen oder Unterstützung im Alltag ausgerichtet werden. Die Unterstützung ersetzt nicht die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH).

Art. 3 Verzinsung

Die Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“ wird in gleicher Weise wie die Spezialfinanzierungen verzinst.

Art. 4 Bezugsberechtigte

1 Beitragsleistungen aus der Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“ bleiben auf Bewohnerinnen und Bewohner des Kirchfelds beschränkt.

2 Anspruchsberechtigt sind Bewohnerinnen und Bewohner, die EL-bezugsberechtigt sind.

Art. 5 Budget und Ausweis in Rechnung

Erträge zugunsten und Beitragsleistungen aus der Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“ werden in der Laufenden Rechnung budgetiert und in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Art. 6 Verfahren

Beitragsgesuche sind der Geschäftsleitung vorzulegen. Diese entscheidet gemeinsam und endgültig über die Auszahlung.

Art. 7 Controlling

Die Ausgaben und Einnahmen der Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“ werden jährlich im Budget und in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde ausgewiesen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den d.mmmm 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien Patientenhilfsfonds vom 12. Januar 2006.

Horw, ...

Markus Hool
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

T a b e l l e**Änderungen der Richtlinien zur Zuwendung „Spendengelder Kirchfeld“ vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung

**RICHTLINIEN
ZUR ZUWENDUNG
„UNTERSTÜTZUNG VON BEDÜRFTIGEN
MENSCHEN“
VOM ...**



**ENTWURF
10. SEPTEMBER 2015**

INHALT

Art. 1	Ausgangslage	3
Art. 2	Zweckbestimmung	3
Art. 3	Verzinsung	3
Art. 4	Bezugsberechtigte	3
Art. 5	Budget und Ausweis in Rechnung	3
Art. 6	Verfahren	3
Art. 7	Beitragskriterien	3
Art. 8	Controlling	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrates vom ... zum Bericht und Antrag Nr. 1553 des Gemeinderates vom 10. September 2015

Art. 1 Ausgangslage

Die ehemalige Bürgergemeinde Horw erhielt im Rahmen einer Erbschaft Fr. 233'021.65. Diese Mittel sind gemäss Auflage ausschliesslich für die Unterstützung von bedürftigen Menschen zu verwenden. Diese Mittel wurden damals dem Patientenhilfsfonds zugewiesen. Mit Bericht und Antrag Nr. 1553 „Umwandlung Patientenhilfsfonds in Zuwendungen“ entschied der Einwohnerrat, diese Mittel der Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ zuzuweisen und erteilte dem Gemeinderat den Auftrag, entsprechende Richtlinien für die Verwendung dieser Mittel zu erlassen.

Art. 2 Zweckbestimmung

Diese Mittel sind gemäss Auflage ausschliesslich für die Unterstützung von bedürftigen Menschen in Pflegeheimen und zur Verhinderung von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) zu verwenden.

Art. 3 Verzinsung

Die Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ wird in gleicher Weise wie die Spezialfinanzierungen verzinst.

Art. 4 Bezugsberechtigte

Beitragsleistungen aus der Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ setzen eine finanzielle Notlage in Pflegeheimen und eine über drei Jahre dauernde kontrollamtliche Anmeldung in Horw voraus.

Art. 5 Budget und Ausweis in Rechnung

Erträge zugunsten und Beitragsleistungen aus der Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ werden in der Laufenden Rechnung budgetiert und in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Art. 6 Verfahren

1 Gesuche müssen schriftlich und begründet an das Sozialdepartement eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

2 Die Gesuche werden vom zuständigen Gemeinderatsmitglied im Rahmen des bewilligten Budgetkredits beurteilt. Dieses entscheidet abschliessend.

Art. 7 Beitragskriterien

Beitragsleistungen aus der Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ werden gemäss den Bestimmungen des Luzerner Handbuchs zu den SKOS-Richtlinien für den Taxausgleich beurteilt.

Art. 8
Controlling

Die Ausgaben und Einnahmen des Fonds werden jährlich im Budget und in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde ausgewiesen.

Art. 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den d.mmmm 2015 in Kraft.

Horw, ...

Markus Hool
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

T a b e l l e

Änderungen der Richtlinien zur Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ vom ...

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung